

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 14 (Beschlussfassung über die teilweise Aufhebung und Änderung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (mutares Aktienoptionsplan 2016) und über die teilweise Aufhebung des Bedingten Kapitals 2016/I sowie über die entsprechende Satzungsänderung; Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Mutares Aktienoptionsplan 2019) und über die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2019/II sowie über die entsprechende Satzungsänderung)

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 3. Juni 2016 ermächtigt, bis zum 2. Juni 2020 (einschließlich) mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu 1.500.000 Bezugsrechte („**Aktienoptionen**“), die insgesamt zum Bezug von bis zu 1.500.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von jeweils EUR 1,00 berechtigen, auszugeben („**mutares Aktienoptionsplan 2016**“). Zur Bedienung der unter dem mutares Aktienoptionsplan 2016 auszugebenden Aktienoptionen wurde ein Bedingtes Kapital 2016/I in Höhe von bis zu EUR 1.500.000,00 geschaffen (vgl. § 3 Abs. 3 der Satzung der mutares AG).

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 sind 747.450 Aktienoptionen aus dem mutares Aktienoptionsplan 2016 ausgegeben. 752.550 Aktienoptionen wurden aus dem mutares Aktienoptionsplan 2016 bislang nicht ausgegeben und sollen auch künftig nicht mehr ausgegeben werden. Vielmehr soll ein neues Aktienoptionsprogramm der Gesellschaft beschlossen werden, um Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG („**Verbundene Unternehmen**“) durch eine neue variable Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter auf Aktienbasis an die Gesellschaft zu binden.

Unter Tagesordnungspunkt 14 der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 schlagen Vorstand und der Aufsichtsrat vor, nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 10 dieser Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Formwechsels in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien (i) die in der Hauptversammlung am 3. Juni 2016 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen und Arbeitnehmer der Gesellschaft und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen in Höhe der unter dieser bisherigen Ermächtigung noch nicht ausgegebenen 752.550 Aktienoptionen aufzuheben sowie das in § 4 Abs. 5 der Satzung der Mutares SE & Co. KGaA zur Bedienung der Aktienoptionen geschaffene Bedingte Kapital 2016/I in Höhe von bis zu EUR 1.500.000,00 um EUR 752.550,00 auf bis zu EUR 747.450,00 herabzusetzen und (ii) eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen („**Mutares Aktienoptionsplan 2019**“) sowie ein neues Bedingtes Kapital 2019/II in Höhe von bis zu EUR 802.176,00 zu schaffen.

Die Beteiligung des Managements und ausgewählter Arbeitnehmer an den langfristigen wirtschaftlichen Risiken und Chancen des jeweiligen Geschäfts ist eine wesentliche Komponente für ein international konkurrenzfähiges Vergütungssystem. Die Gesellschaft steht als international tätiges Unternehmen in einem intensiven Wettbewerb um Führungskräfte und Mitarbeiter, um die grenzüberschreitend mit modernen attraktiven Vergütungssystemen geworben wird. Um im Wettbewerb um die besten Führungskräfte und Mitarbeiter bestehen zu können und hochqualifizierte Mitarbeiter gewinnen und langfristig an sich binden zu können, muss die Gesellschaft deshalb in der Lage sein, ein attraktives und incentivierendes Aktienoptionsprogramm als zusätzlichen Leistungsanreiz anzubieten.

Mit einem Aktienoptionsprogramm erfolgt eine an den Aktionärsinteressen ausgerichtete Incentivierung von Führungskräften und Mitarbeitern, die aktiv die Steigerung des langfristigen Unternehmenswerts der Gesellschaft fördert. Durch die Gewährung von Aktienoptionen wird ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen, dessen Maßstab die sich in der Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft zeigende Steigerung des Unternehmenswerts ist. Eine solche Steigerung des Unternehmenswerts kommt damit sowohl den Aktionären als auch den Bezugsberechtigten zugute und trägt somit zum langfristigen Erfolg der Gesellschaft bei. Hierdurch wird gleichzeitig auch das Vertrauen der Finanzmärkte in eine entsprechende Motivation der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen und Arbeitnehmer der Gesellschaft und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen der Gesellschaft gestärkt. Der Vorstand ist daher der Überzeugung, dass die vorgeschlagene Ermächtigung zur Auflage des neuen Aktienoptionsprogramms in besonderem Maße geeignet ist, einen nachhaltigen Leistungsanreiz zur Gewinnung von neuen und zur Motivation der Führungskräfte der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen zu bieten und damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu einer dauerhaften und nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts beizutragen.

Die Ausgabe von Aktienoptionen ist eine Form der Aktienkurs-basierten Vergütung, die für die Gesellschaft zudem den erheblichen Vorteil hat, Liquidität zu sparen, die stattdessen renditebringend einsetzen kann. Die Bedingungen des vorgeschlagenen, neuen Mutares Aktienoptionsplans 2019 entsprechen im Wesentlichen dem mutares Aktienoptionsplan 2016. Allerdings sollen künftig im Rahmen des Erfolgsziels Dividendenausschüttungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre berücksichtigt werden und zu einer Anpassung führen können. Vorstand und Aufsichtsrat halten es daher für zweckmäßig, den bestehenden mutares Aktienoptionsplan 2016 nicht mehr fortzuführen, sondern durch ein insoweit angepasstes neues Aktienoptionsprogramm künftig zu ersetzen.

Das zur Durchführung des mutares Aktienoptionsplans 2016 reduzierte Bedingte Kapital 2016/I sowie das zur Durchführung des neuen Mutares Aktienoptionsplans 2019 vorgesehene, neu zu schaffende Bedingte Kapital 2019/II und der damit verbundene Bezugs-

rechtsausschluss der Aktionäre sind auf maximal 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung beschränkt.

Im Einzelnen sieht der Vorschlag für die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft unter Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2019/II Folgendes vor:

Aktienoptionen dürfen ausschließlich an folgende vier (4) Personengruppen ausgegeben werden: (i) Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft, (ii) ausgewählte Arbeitnehmer der Gesellschaft, (iii) Mitglieder der Geschäftsführungen von Verbundenen Unternehmen sowie (iv) ausgewählte Arbeitnehmer von Verbundenen Unternehmen. Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft und – soweit es um die Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft geht – der Gesellschafterausschuss entscheiden nach eigenem Ermessen, welchen Personen (jeweils der „Teilnehmer“ und gemeinsam die „Teilnehmer“) und in welcher Anzahl Aktienoptionen gewährt werden.

Jede Aktienoption berechtigt zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft gegen Zahlung eines bestimmten Ausgabepreises. Der Ausübungspreis entspricht 70 % des durchschnittlichen, volumengewichteten Schlussauktionskurses der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) der Deutschen Börse AG in Frankfurt am Main während der letzten 20 Börsenhandelstage vor dem jeweiligen Ausgabetag. Die Aktienoptionen können dadurch bedient werden, dass der Teilnehmer eine den ausgeübten Aktienoptionen entsprechende Anzahl Aktien aus dem Bedingten Kapital 2019/II oder durch Gewährung eigener Aktien der Gesellschaft bzw. einer Kombination aus beidem, erhält und/oder durch eine Geldzahlung abgefunden wird.

Die Ausgabe der Aktien an die Teilnehmer erfolgt frühestens nach Ablauf der Wartezeit von vier Kalenderjahren nach dem Ausgabetag der betreffenden Tranche der Aktienoptionen und entsprechender Ausübungserklärung durch den Teilnehmer. Die mindestens vierjährige Wartezeit ist gesetzlich vorgesehen und wird von Vorstand und Aufsichtsrat als angemessen angesehen, um eine Ausrichtung an die langfristige und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft sicherzustellen und die bezugsberechtigten Mitarbeiter langfristig an die Gesellschaft gebunden werden. Eine Ausgabe der Aktienoptionen ist nur bis einschließlich 22. Mai 2024 möglich. Die Laufzeit der Aktienoptionen beträgt ab dem Ausgabetag jeweils sechs Jahre; anschließend verfallen sie ersatzlos.

Die Aktienoptionen sind zudem nur ausübbar, wenn das Erfolgsziel erreicht wurde; andernfalls verfallen die Aktienoptionen ebenfalls entschädigungslos. Der Aktienkurs ist für unsere Aktionäre neben der Dividendenausschüttung ein zentrales Kriterium zur Beurteilung der Rendite ihrer Investition in das Unternehmen. Die auch künftig erfolgende An-

knüpfung an den Börsenkurs soll daher der maßgebliche Leistungsanreiz für die Teilnehmer aus dem Mutares Aktienoptionsplan 2019 bleiben. Das Erfolgsziel ist erreicht, wenn der durchschnittliche, volumengewichteten Schlussauktionskurses der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) der Deutschen Börse AG in Frankfurt am Main während der letzten 20 Börsenhandelstage vor dem Beginn des jeweiligen Ausübungszeitraums („Vergleichspreis“) den, gegebenenfalls angepassten, Ausübungspreis um mindestens 85,7 % übersteigt.

Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin und – soweit Aktienoptionen von Mitgliedern des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin betroffen sind – der Gesellschafterausschuss sind insoweit künftig nach eigenem Ermessen berechtigt, zur Verhinderung einer Verwässerung der Vorteile, die durch die gewährten Aktienoptionen ermöglicht werden sollten, bzw. zur Anpassung der Grundlage des festgelegten Erfolgsziels, den Ausübungspreis unter Berücksichtigung von Bar- oder Sachdividenden, die nach dem Ausgabebetrag an die Aktionäre der Gesellschaft ausgeschüttet werden, angemessen zu reduzieren und eine wirtschaftliche Gleichstellung wiederherzustellen. Der Ausübungspreis entspricht jedoch mindestens dem auf eine Aktie der Gesellschaft entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft (§ 9 Absatz 1 AktG).

Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft und – soweit es um die Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft geht – der Gesellschafterausschuss werden zudem ermächtigt, für die Teilnehmer zur Verhinderung einer Verwässerung oder Erhöhung der Vorteile, die durch die gewährten Aktienoptionen ermöglicht werden sollten, in bestimmten weiteren Fällen eine wirtschaftliche Gleichstellung herzustellen.

Eine Übertragung der Aktienoptionen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hierdurch sollen die mit dem Aktienoptionsprogramm verfolgten persönlichen Anreizwirkungen sichergestellt werden.

Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft – und soweit es um die Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft geht – der Gesellschafterausschuss werden ermächtigt, die weiteren Einzelheiten über die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2019/II und die weiteren Bedingungen des Mutares Aktienoptionsplans 2019, insbesondere die Bedingungen für die Teilnehmer festzulegen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind überzeugt, dass der vorgeschlagene neue Mutares Aktienoptionsplan 2019 noch im besseren Maße als der bisherige mutares Aktienoptionsplan 2016 geeignet ist, einen nachhaltigen Leistungsanreiz für die Teilnehmer zu bewirken und damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts beizutragen.

München, im April 2019.



Robin Laik



Dr. Wolf Cornelius



Dr. Kristian Schleede



Mark Friedrich